

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohcellstoff. — Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. — Höchstpreise für Zement. — Ernährung der Selbstverfolger. — Maul- und Klauenseuche. — Tierfuhtalender. — Förderung der Ziegenzucht. — Beschlagnahme von Fässern. — Gebunden; Verloren.

## Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. H.

### betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohcellstoff.

Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhinderung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

#### § 1.

##### Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohcellstoff.

#### § 2.

##### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Der rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 3.

##### Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Viefierung von Holzzellstoff und Strohcellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Viefierung von Holzzellstoff und Strohcellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

#### § 4.

##### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohcellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugsschein oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohcellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

#### § 5.

##### Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs- und Zellstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

#### § 6.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., den 18. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohcellstoff. An den Oberbürgermeister zu Gießen, Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 18. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

## Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 823) wird verordnet:

Artikel I. In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

2. Dem § 9b werden folgende Vorschriften als Abs. 2 bis 4 angefügt:

Der Selbstverfolger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

- mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
- mehr als 70 bis 80 Kilogramm einschließlich: 2 Kilogramm,
- mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Im das Schwein früher zur Jucke benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Fiesen (Wannen-) Fett weniger als 1 1/2 Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abgegeben sind, und Vorschriften über die Packmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstverfolger anerkannt worden sind, und durch Selbstverfolger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsdienst Fetzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften in Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden ersichtlich die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

3. § 10a erhält folgende Fassung:

Der Selbstverfolger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verfügbaren Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zuzurechnen.

Wildpret und Sahner werden mit der nach § 6 vom Staats-



sekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um  $\frac{1}{2}$  höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

- bei Kälbern bis zu drei Wochen: 500 Gramm,
- bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Tie nach § 9b Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Anschlag.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen. Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

Artikel II. In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 wird im Abs. 1 Satz 2 hinter „Gemeindebezirke“ eingefügt:  
mit Ausnahme der Erteilung oder Verfassung der Hauschlachtungs- und Fleischverordnungen.
2. Im § 14 erhält Nr. 2 folgende Fassung:  
wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9b Abs. 2 oder den auf Grund des § 9b Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
3. Im § 14 Nr. 5 wird die durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) unter 2d eingefügte Zahl 9b geändert.
4. Dem § 15 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:  
Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 9a Abs. 2 vorgeschriebenen Mässigungsfreiheit und den Vorschriften im § 9b Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung auslassen.

Artikel III. Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1917 in Kraft. Der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 2. Mai 1917 und durch diese Verordnung ergibt, ist in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.  
Berlin, den 2. Oktober 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

### Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zement.  
Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) wird bestimmt:

Die vom Reichskanzler (Reichsstelle für Zement) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1917 festgesetzten Kriegsteuerungszulagen für Zementlieferungen werden vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 um den Betrag von 85 M. erhöht.

Es werden also für Zementlieferungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 die Grenzpreise für 10 Tonnen Zement, ab Werk ohne Verpackung, wie folgt festgesetzt:

- a) Für den Rheinisch-Westfälischen Zement-Verein, einschl. der Verkaufsvereinigungen Rheinischer Hochofen-Zementwerke:
  1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden) auf  $400 + 180 + 85 = 665$  M.,
  2. Listenpreis auf  $430 + 175 + 85 = 690$  M.;
- b) Für den Süddeutschen Zement-Verein:
  1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden) auf  $400 + 180 + 85 = 665$  M.,
  2. Listenpreis auf  $470 + 180 + 85 = 735$  M.;
- c) Für den Norddeutschen Zement-Verein:
  1. Staatspreis (Front, Militär- und Zivilbaubehörden) auf  $400 + 180 + 85 = 665$  M.,
  2. Listenpreis auf  $465 + 185 + 85 = 735$  M.

Berlin SW 48, den 1. Oktober 1917.  
Der Reichskommissar für Zement.  
Germelmann.

### Verordnung

Über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen auch ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Hof
  - a) an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschliesslich Kik-Beischoten, Bohnen einschliesslich Kleebohnen, Vinsen und Saatwicen (Vicia sativa)) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschliesslich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens einhalb Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
  - b) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm, an Hirse insgesamt zehn Kilogramm;
2. an Saatwicen (Vicia sativa) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu einhundert Kilogramm auf das Hektar.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) findet entsprechende Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Seffnerich.

### Bekanntmachung

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.  
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. Oktober 1917 als verheult zu gelten haben: Potsdam, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Arnberg, Aachen, Sigmaringen, Biala, Schwaben, Neckarreis, Schwarzwaldbreis, Jagstkreis, Donaukreis, Sachsen-Weimar, Unterelsaß, Lothringen.

Gießen, den 10. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

Betr.: Tierbuchkalender.  
An die Schulvorstände des Kreises.

Die Kosten der Tierbuchkalender werden wegen der Preissteigerung aller Materialien 6 Pf. statt 5 Pf. das Stück betragen. Wir unterstellen, daß Sie auch unter dieser Bedingung Ihre Bestellung aufrechterhalten.

Gießen, den 11. Oktober 1917.  
Großherzogliche Kreisaußsichtskommission Gießen.  
J. B. Langermann.

Betr.: Förderung der Ziegenzucht.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern nochmals an die Erledigung unserer Verfügung vom 9. Juni 1917 mit Frist von einer Woche.

Gießen, den 13. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

Betr.: Beschlagnahme von Fässern.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern wiederholt an umgehende Zusendung der ausgefüllten Formulare an uns (siehe Bekanntmachung vom 1. August 1917, Preisblatt Nr. 150).

Gießen, den 13. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

### Bekanntmachung

In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober wurden in hiesiger Stadt gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Denkschildchen mit Inhalt, 1 Regenschirm, 1 Halsketten und 1 Uhr.

Verloren: 1 Portemonnaie aus Krotodülder mit 30 Mark Inhalt, 1 goldene Brosche mit gelbem Stein, 1 gelb. Driekantelschlüssel mit 156 Mark, 1 gold. Trauring aus „P. Sch.“, 1 schwarzlederne Brieftasche mit 68 Mark, 1 schwarzvolleses Halstuch, 1 Perlbüchel, 1 Brieftasche mit über 100 Mark, 1 gestricktes Handtäschchen, Inhalt: 1 Portemonnaie mit 25 Mark, Trauring, Taschentuch und Schlüssel, 1 schwarzlederne Mappe und gold. Siegelring, 1 Damenschirm und 1 Portemonnaie mit 27 Mark Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. Oktober 1917.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
J. A. Pfeffer.